



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Geschäftsordnung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter

**in der ab 01.07.2006
geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Begriffe	5
Artikel 2	Zusammensetzung und Aufgaben	5
Artikel 3	Vertreter	5
Artikel 4	Vertretung	6
Artikel 5	Beobachter und Sachverständige	6
Artikel 6	Sekretariat	6
Artikel 7	Tagungen	7
Artikel 8	Einberufung – Dokumente	7
Artikel 9	Tagesordnung	7
Artikel 10	Vorsitz und Verhandlungsleitung	7
Artikel 11	Anträge	8
Artikel 12	Prüfung der Anträge	8
Artikel 13	Rückzug eines Antrags	9
Artikel 14	Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge	9
Artikel 15	Anträge zur Geschäftsordnung	9
Artikel 16	Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage	9
Artikel 17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	10
Artikel 18	Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen	10
Artikel 19	Öffentlichkeit der Sitzungen	10
Artikel 20	Quorum	10
Artikel 21	Allgemeine Abstimmungsregeln	10
Artikel 22	Arbeitsgruppen	11
Artikel 23	Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung	11
Artikel 24	Bericht	11
Artikel 25	Inkrafttreten der Beschlüsse	12
Artikel 26	Sprachen	12
Artikel 27	Änderung der Geschäftsordnung	12
Artikel 28	Inkrafttreten	13

In Anwendung des Artikels 16 § 10 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 hat der Fachausschuss RID die nachstehende Geschäftsordnung angenommen:

Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999;
- b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;
- c) "Mitgliedstaat" einen der Mitgliedstaaten der OTIF;
- d) "regionale Organisation" eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;
- e) "Vertreter" die physische Person, die von einem Mitgliedstaat oder einer regionalen Organisation namhaft gemacht wurde;
- f) "Fachausschuss" den Fachausschuss RID, wie er auf Grund des Artikels 18 des Übereinkommens eingesetzt worden ist;
- g) "Generalsekretär" den Generalsekretär der OTIF;
- h) "Arbeitsprachen" die Arbeitsprachen der OTIF, d.h. Deutsch, Englisch und Französisch.

Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

- § 1 Die Zusammensetzung des Fachausschusses ist in Artikel 16 § 1 des Übereinkommens festgelegt.
- § 2 Die Aufgaben des Fachausschusses sind in Artikel 18 § 1 und in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3 Vertreter

- § 1 Jeder Mitgliedstaat und jede regionale Organisation bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. Wenn ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehrere Vertreter bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter zu bezeichnen, der das Stimmrecht ausübt.
- § 2 Die Angaben zu den Vertretern werden von jedem Mitgliedstaat dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt.

- § 3 Die Europäische Gemeinschaft wird durch die Europäische Kommission vertreten, die ihrerseits aus Gründen des technischen Fachwissens in der Regel den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Mandat erteilt, sie zu vertreten. Die Europäische Gemeinschaft kann jedoch jederzeit das in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens vorgesehene Recht ausüben, das einem Drittel der im Fachausschuss vertretenen Mitgliedstaaten das Recht einräumt zu beantragen, dass ein dem Fachausschuss unterbreiteter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Artikel 4 Vertretung

- § 1 Ein Mitgliedstaat kann sich durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten lassen, vorausgesetzt, er gibt hiervon dem Generalsekretär schriftlich Kenntnis.
- § 2 Ein Mitgliedstaat darf jedoch gemäß Artikel 16 § 3 des Übereinkommens nicht mehr als zwei andere Mitgliedstaaten vertreten.

Artikel 5 Beobachter und Sachverständige

- § 1 Gemäß Artikel 16 § 5 des Übereinkommens eingeladene Vertreter von Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen und Verbänden sowie Sachverständige können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 Anregungen unterbreiten.
- § 2 Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Organisationen und Verbände aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).

Artikel 6 Sekretariat

- § 1 Der Generalsekretär besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses.
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen ihm insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
- a) er beruft den Fachausschuss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 16 § 2 des Übereinkommens (Artikel 7) ein;
 - b) er bereitet die auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Anträge zur Behandlung vor (Artikel 8);
 - c) er verfasst einen Bericht über jede Tagung und stellt ihn den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen zu (Artikel 24);
 - d) er teilt die Beschlüsse des Fachausschusses, eventuelle Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 des Übereinkommens, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse allen Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen mit;
 - e) er besorgt den Schriftverkehr und führt das Archiv.

Artikel 7 Tagungen

Der Generalsekretär beruft den Fachausschuss gemäß Artikel 16 § 2 des Übereinkommens entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedstaaten ein.

Artikel 8 Einberufung – Dokumente

- § 1 Zwei Monate vor Tagungsbeginn stellt der Generalsekretär den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen
- eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
 - die vorläufige Tagesordnung
- zu.
- § 2 Die dazugehörigen Dokumente werden den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen so bald wie möglich zugestellt.
- § 3 Die Dokumente werden in der Regel elektronisch zugestellt und gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt. Empfänger, die keine elektronische Empfangsmöglichkeit besitzen, können jedoch schriftlich eine Papierfassung verlangen.

Artikel 9 Tagesordnung

- § 1 Der Entwurf der Tagesordnung wird dem Fachausschuss anlässlich seiner ersten Sitzung zur Genehmigung oder Änderung unterbreitet; zusätzliche Fragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Tagesordnung gesetzt.
- § 2 Abgesehen von den Fragen, zu deren Beratung die Tagung einberufen wurde, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:
- alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
 - alle Geschäfte, deren Eintragung von einem Mitgliedsstaat oder einer regionalen Organisation beantragt wurde, unter der Voraussetzung, dass sie dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurden.
- § 3 Die Genehmigung der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

Artikel 10 Vorsitz und Verhandlungsleitung

- § 1 Jede Tagung des Fachausschusses wird vom Generalsekretär oder einem von ihm bezeichneten Vertreter eröffnet; er leitet die Verhandlungen zur Genehmigung der Tagesordnung.

- § 2 Nach Genehmigung der Tagesordnung wählt der Fachausschuss den Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
- § 3 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen.
- § 4 Der Vorsitzende kann entscheiden, die Redezeit eines jeden Redners zu beschränken, ebenso die Anzahl Interventionen einer jeden Delegation zu einer bestimmten Frage zu beschränken sowie die Beratungen abubrechen. Ferner kann er beantragen, dass die laufenden Verhandlungen über eine bestimmte Frage unterbrochen oder vertagt werden, oder dass die Sitzung als solche unterbrochen oder vertagt wird.
- § 5 Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge zur Geschäftsordnung sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser Geschäftsordnung. Ficht eine Delegation seine Entscheidung an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt wird.

Artikel 11

Anträge

- § 1 Sämtliche Fragen, die dem Fachausschuss zur Prüfung unterbreitet werden, bilden Gegenstand von Anträgen.
- § 2 Anregungen von Beobachtern und Sachverständigen gemäß Artikel 5 können nur Gegenstand von Verhandlungen bilden, wenn sie als Anträge von Mitgliedstaaten oder regionalen Organisationen übernommen werden.
- § 3 Die Anträge und Anregungen sind schriftlich in einer der Arbeitssprachen auszuarbeiten und dem Generalsekretär spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn zu übermitteln.
- § 4 Die Vertreter können zu Beginn einer Sitzung Anträge in Form von Sitzungsdokumenten stellen, unter der Voraussetzung, dass sie auf der Tagesordnung eingetragene Fragen betreffen sowie in allen Arbeitssprachen ausgefertigt und verteilt werden. Die Prüfung eines solchen Antrags kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 12

Prüfung der Anträge

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie behandelt werden; grundsätzlich stellt er jenen Antrag, der am weitesten vom geltenden Text des RID abweicht, zuerst zur Abstimmung.
- § 2 Handelt es sich um Änderungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird darüber vor dem Hauptantrag abgestimmt, und zwar grundsätzlich über die weitergehenden Anträge vor den übrigen.

- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und der Mehrheit der Vertreter jeder einzelne Teil getrennt geprüft und zur Abstimmung gestellt werden. Nach Genehmigung der einzelnen Teile ist der Gesamttext des Antrags zu genehmigen.

Artikel 13

Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt, die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Antrag ist nicht geändert worden.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter sofort neu gestellt werden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12.

Artikel 14

Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass der Fachausschuss in dem Sinne beschließt. In diesem Falle ist nach demselben Abstimmungsverfahren, das für den betreffenden Antrag angewandt wurde (z.B. mit erhobener Hand, unter Namensaufruf), über dessen erneute Prüfung grundsätzlich zu entscheiden.

Artikel 15

Anträge zur Geschäftsordnung

- § 1 Die Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- § 2 Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich darüber gemäß Artikel 10 § 5.
- § 3 Wird seine Entscheidung angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird.

Artikel 16

Vertagung oder Schluss der Beratung einer Frage

- § 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung verlangen, dass die Beratung einer Frage vertagt oder geschlossen wird.
- § 2 Ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Anhänger und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitzende sofort die Vertagung oder den Schluss der Beratung dieser Frage aus.

Artikel 17
Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung deren Unterbrechung oder Vertagung verlangen.
- § 2 Über einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss einem solchen Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitzende sofort die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung aus.

Artikel 18
Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Anträge zur Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der Beratung einer Frage,
- d) Schluss der Beratung einer Frage.

Artikel 19
Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Fachausschuss nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich.

Artikel 20
Quorum

- § 1 Gemäß Artikel 18 § 2 des Übereinkommens ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten entweder anwesend oder gemäß Artikel 4 vertreten sind.
- § 2 Gemäß Artikel 13 § 3 des Übereinkommens werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit Mitgliedstaaten, die kein Stimmrecht haben (siehe Artikel 14 § 5 des Übereinkommens) oder deren Stimmrecht ausgesetzt ist (siehe Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens), nicht berücksichtigt.

Artikel 21
Allgemeine Abstimmungsregeln

- § 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

- a) vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens sowie in Artikel 38 § 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 3 § 3 verfügt jeder Mitgliedstaat über eine Stimme;
- b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen
 - mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitgliedstaaten und
 - größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.
- c) Mitgliedstaaten, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.

§ 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem Mitgliedstaat steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten statt. Das Abstimmungsverhalten eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedstaates wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.

Artikel 22 Arbeitsgruppen

- § 1 Zur Vorbereitung der Beschlüsse oder Beratung einzelner Fragestellungen kann der Fachausschuss eine oder mehrere ständige oder zeitweise Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.
- § 2 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der Arbeitsgruppen in der Regel sinngemäß angewendet.

Artikel 23 Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

Änderungen im RID, für die eine Abstimmung mit den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere des ADR [und des ADN], erforderlich oder zweckmäßig ist, werden vom RID-Fachausschuss jeweils in Sondersitzungen im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) der UNECE vorbereitet.

Artikel 24 Bericht

- § 1 Die Niederschrift (Artikel 16 § 8 des Übereinkommens) erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlungen enthält; die Beschlüsse werden jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.
- § 2 Stimmen die verschiedenen Versionen der Arbeitssprachen nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend; bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text authentisch.

§ 3 Jeder Vertreter, Beobachter oder Sachverständige kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, er übergibt dem Generalsekretär den schriftlichen Wortlaut in einer der Arbeitssprachen.

§ 4 In der Regel werden die angenommenen Änderungen des Wortlautes des RID vom Fachausschuss am Schluss der Tagung gelesen und genehmigt.

§ 5 Der vorläufige Bericht wird den Vertretern, Beobachtern und Sachverständigen innerhalb der zwei auf die Tagung folgenden Monate zugestellt.

Die Vertreter, Beobachter und Sachverständigen teilen dem Generalsekretär innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zu ihren Ausführungen schriftlich mit.

§ 6 Hat der Generalsekretär nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Berichtigungswünsche zusammengestellt, fertigt er unverzüglich die endgültige Fassung des Berichts aus und übermittelt sie den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen. Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würden, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.

Artikel 25 Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 des Übereinkommens in Kraft.

Artikel 26 Sprachen

§ 1 Gemäß Artikel 16 § 7 des Übereinkommens finden die Verhandlungen in den Arbeitssprachen statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für die Übersetzung seiner Erklärungen in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.

§ 2 Die Ausführungen der Vertreter, Beobachter und Sachverständigen werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach in die übrigen Arbeitssprachen übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut übersetzt.

Artikel 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Artikel 28
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am [Datum des Inkrafttretens des COTIF 1999] in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 8. November 1995 tritt damit außer Kraft.

Bern, den 26. März 2007

Im Namen des Fachausschusses RID
der Zwischenstaatlichen Organisation für
den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Der Vorsitzende:

(Helmut Rein)

ANHANG

Standardisierte Darstellung von Dokumenten

TITEL DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Titel des Antrags, aus dem die Problematik hervorgehtMitteilung ...

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Diese Beschreibung gibt den Gegenstand des Dokuments an (Änderung, nur zur Information).
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Bezugnahme auf Absätze des RID, die geändert werden sollen.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Aufzählung der übrigen wesentlichen Dokumente.

Einleitung Gründe / neue Tatsachen, die eine Änderung des RID zwingend rechtfertigen.

Antrag Beschreibung der beantragten Änderung einschließlich des geänderten Textes der Absätze und der sich daraus ergebenden Änderungen.

Begründung Sicherheit: Welche Auswirkungen hat der Antrag auf die Sicherheit?

Durchführbarkeit: Welche Branche oder welcher Bereich des öffentlichen Dienstes ist von der Änderung betroffen?
Welche Auswirkungen hat der Antrag im Bereich der Vor- und Nachteile?
Muss eine Übergangsfrist vorgesehen werden?

Tatsächliche Anwendung: Kann die Anwendung der Änderungen überwacht und kontrolliert werden?

Nummer und Datum der Tagung

Nummer des Tagesordnungspunktes